

Satzung der Gemeinde Hormersdorf über die Erhaltung, Pflege und es Schutz von Bäumen und Gehölzen

(Baum- und Gehölzsatzung)

vom 19.03.1996

Beschluss-Nr. 101/20/260296

Schutzzweck

Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes erweisen sich in vielfacher Hinsicht als bedeutsamer Umweltfaktor für die Lebensqualität des Menschen. Um diesen hohen ökonomisch-ästhetischen Wert sowie den ökonomischen Nutzen dauerhaft zu sichern, sind Maßnahmen und Regelungen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz dieser Naturschöpfungen notwendig.

Auf der Grundlage des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601), insbesondere §§ 22 und 50 in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S.301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hormersdorf am 26.02.1996 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Flurgebiet der Gemeinde Hormersdorf.

(2) Die Bestimmungen der Satzung finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, die im Geltungsbereich wirksam werden.

Es werden Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der unter Abs.3 näher definierten Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes geregelt.

(3) Bäume im Sinne dieser Satzung sind stammbildende Gewächse mit einem Durchmesser ab 10 cm in 1,30 m Höhe vom Erdboden.

Gehölze im Sinne dieser Satzung sind ausdauernde Gewächse in Strauchform, worunter auch Hecken zu verstehen sind.

(4) Bäume (einschließlich Obstbäume) an Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften unterliegen ebenfalls dieser Satzung.

(5) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) bewirtschaftete Obstbäume,
- b) Bäume auf Forst- und Waldflächen,
- c) Baumschulen und Gärtnereien,
- d) bereits durch andere Verordnungen und Gesetze, insbesondere durch §
26 SächsNatschG geschützte Bäume und Gehölze (Biotope).

§ 2

Grundsätze

(1) Alle unter § 1 Abs. 2 genannten Personen haben zu gewährleisten, dass die in ihrem Territorium wachsenden Bäume und Gehölze erhalten werden.

Durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten darf Bäumen und Gehölzen kein Schaden zugefügt werden oder ohne Genehmigung deren Beseitigung vorgenommen oder veranlasst werden.

(2) Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte von Flurstücken haben die auf ihrem Grund und Boden stehenden Bäume und Gehölze zu erhalten, zu pflegen und jegliche Art von schädigenden Einwirkungen im Kronen-, Stamm und Wurzelbereich zu unterlassen.

Darunter sind insbesondere zu verstehen:

- a) Bodenversiegelungen,
- b) Maßnahmen, die zu schädigenden Verdichtungen führen,
- c) Lagerung von Materialien,
- d) Errichtung von Baulichkeiten,
- e) Abgrabungen oder Ausschachtungen,
- f) Bodenaufschüttungen oder Anhäufungen an den Stamm,
- g) Permanente oder temporäre Grundwasserabsenkungen,
- h) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säure, Laugen und anderen schädigenden Substanzen,
- i) Austretenlassen von Gasen und Abgasen sowie anderen schädlichen Stoffen aus Leitungssystemen,
- j) Anwendungen von Bioziten,
- k) Anbringen von Gegenständen aller Art (z.B. Plakate, Schilder, Nägel, Schlingen, Ketten, Bauklammern usw.),
- l) Entfachen von offenem Feuer im Baumbereich bzw. das Nichteinhalten des notwendigen Abstandes unter Berücksichtigung der Windrichtung,
- m) nicht fachgerechte Veränderung der Krone,
- n) Eindrehen von Weidezaunisolatoren.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausnahmeregelungen zu § 2 sind nur zu gestatten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden nach Anhörung der rechtsfähigen Naturschutzverbände.

(2) Unvermeidbare Maßnahmen zur Abwendung akuter Gefahren, die Schäden an Bäumen im Sinne dieser Satzung hervorrufen können, sind durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu überprüfen und aktenkundig zu bestätigen.

(3) Maßnahmen in Verbindung mit Baumsanierungen (Baumchirurgie u.a.)

(4) Eigentümer von Grundstücken haben die darauf befindlichen Bäume und Gehölze in verkehrssicheren Zustand zu halten.

Soweit dazu nicht unerhebliche Eingriffe erforderlich sind, die mit den Vorschriften dieser Satzung im Widerspruch stehen, so ist der jeweilige Eingriff zuvor gemäß Abs. 1 mit der Gemeinde abzustimmen.

(5) Maßnahmen zur Pflege des Bestandes

(6) wenn baurechtlich zulässige Nutzungen nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen möglich sind

(7) wenn der Erhaltungsaufwand nicht mehr zumutbar ist

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Das Beseitigen von Bäumen ist nur mit Genehmigung des Gemeindeamtes zulässig.

Für die Entscheidungsfindung ist durch eine kompetente Baumschutzkommission ein Gutachten mit stichhaltiger Begründung zu erstellen.

Die Kommission muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, die für das Gutachten auch unterschreibungsberechtigt sind:

- dem Ortsnaturschutzbeauftragten
- einem von Ortsnaturschutzbeauftragten bestimmten verantwortlichen Naturschutzhelfer
- einem Vertreter des BUND
- zwei Vertreter des örtlichen Technischen Ausschusses

In besonderen Fällen ist die Entscheidung in Verbindung mit einem Vertreter des Forstamtes zu treffen, oder bei baulichen Angelegenheiten mit einem Vertreter der Bauaufsicht.

Im Gutachten ist zu berücksichtigen, ob durch Entästung oder Verschneidung des Baumes ohne Beeinträchtigung des ästhetischen Aussehens, die Erhaltung empfohlen werden kann.

(2) Bei Investitionen ist gemäß § 6 zu verfahren.

(3) Die zum Fällen freigegebenen Bäume sind, wenn nicht unvermeidbar, außerhalb ihrer Vegetationsperiode einzuschlagen. Der Fällzeitraum ist in der Genehmigung anzugeben.

(4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn zum Zwecke der Abwendung akuter Gefahren eine unverzügliche Beseitigung von Bäumen sich als unbedingt notwendig erweist.

Dies ist nachträglich noch durch das Gemeindeamt zu überprüfen und aktenkundig zu bestätigen.

(5) Mit der Erteilung der Genehmigung ist die Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen zu verbinden.

Bei Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich standortgerechte und gebietstypische Arten vorzuschreiben.

Mit der Fällgenehmigung sind bei Ersatzpflanzungen der Standort und die Baumarten bis zur 3-fachen Anzahl anstelle der zu beseitigenden Bäume festzulegen.

Bei Pflanzen von Bäumen mit einem Umfang ab 14 cm bei einer Höhe von 1,00 m kann die 2-fache Anzahl gefordert werden.

§ 5

Antrag zu Fällgenehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen oder Gehölzen gemäß § 1 Abs. 2 ist schriftlich mit Begründung an das Gemeindeamt zu richten.

(2) Das Gemeindeamt hat die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 3 Monaten zu treffen und den Antragsteller darüber schriftlich zu informieren.

(3) Antragsberechtigt sind nur Grundstückseigentümer.

(4) Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß Verwaltungsgebührensatzung einschließlich Kostenverzeichnis.

(5) Zur Zahlung der Kosten ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 6

Genehmigungsverfahren bei Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

(1) Bei Investitionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes Festlegungen über Erhaltung oder Beseitigung von Bäumen zu treffen. Auch bei diesem Verfahren ist ein Gutachten der Baumschutzkommission beizufügen.

(2) Mit den Festlegungen entsprechend Abs.1 sind folgende Auflagen zu verbinden:

a) Vorlage eines Grünordnungsplanes,

b) Maßnahmen zum Schutz des vorhandenen und zu erhaltenden Baum- und Gehölzbestandes während der gesamten Bauphase (hingewiesen wird auf die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Gehölzen im Bereich von Baustellen –RAS-LGA DIN 18920)

c) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Baum- und Gehölzbestandes für die Folgezeit nach Abschluß der Bauvorhaben,

d) Prüfung von Möglichkeiten der Umsetzung von Starkbäumen zur Nutzung einer raschen Wirksamkeit der positiven Faktoren des Großgrüns.

(3) Die Bauausführenden sind vom Investor über die erteilten Auflagen vor Baubeginn nachweislich zu informieren und zur Einhaltung aller Maßnahmen zu verpflichten.

(4) Das Gemeindeamt ist von den Entscheidungen gemäß Abs. 2 zu informieren. Das Amt hat die Kontrollpflicht über die erteilten Auflagen auszuüben.

§ 7

Verfahren bei straßenbaulichen Maßnahmen

(1) Grundsätzlich sind alle straßenbaulichen Maßnahmen bereits in der Vorbereitungsphase mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies bezieht sich auf Baumfällungen ebenso wie auf Neupflanzungen und Pflegemaßnahmen.

(2) Das Beseitigen von Bäumen bedarf der Genehmigung, und zwar innerhalb geschlossener Ortschaften des Gemeindeamtes und außerhalb geschlossener Ortschaften der unteren Naturschutzbehörde.

§ 8

Finanzierung

(1) Für die Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Bäumen und Gehölzen sowie von Neupflanzungen sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) In Sonderfällen können Ausnahmeregelungen durch das Gemeindeamt getroffen werden.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften gemäß §§ 2,3,4,5 und 6 verstößt.

(2) Ordnungswidrige Handlungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatschG mit einem Bußgeld bis 100.000,00 DM geahndet werden.

(3) Die Durchführung des Bußgeldverfahrens obliegt gemäß § 51 Abs. 3 SächsNatschG der Gemeinde Hormersdorf. Die Zahlung des Bußgeldes befreit nicht von Ersatzleistungen, die aus Auflagen resultieren.

§ 10

Verwaltungsvollstreckung

Die von der Gemeinde Hormersdorf auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Bescheide können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17.07.1992 (SächsGVBl. S. 327) mit Zwangsmitteln vollstreckt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Von dieser Satzung bleiben unberührt.

- a) Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) Bundesartenschutzverordnung,
- c) Sächsisches Gesetz über Natur- und Landschaftspflege

in der jeweiligen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richter

Bürgermeister

Hormersdorf, den 19.03.1996

